

AGB Transport und Ladungssicherung

Die Ladung (oder einzelne Teile der Ladung) muss gem. anzuwendender Richtlinien, Normen und Gesetze auf dem Transportfahrzeug so verwahrt werden, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann und der sichere Betrieb des Transportfahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Daraus ergeben sich folgende Pflichten für die am Transport beteiligten Personen:

Der **Absender** hat die Pflicht zur beförderungssicheren Verladung des beanspruchungsgerecht verpackten Gutes.

Der **Frachtführer** hat die Pflicht zur betriebssicheren Verladung des Gutes. Dazu zählen Gestellung eines geeigneten Transportfahrzeuges, Ausstattung mit normgerechten Zurr-/Zurrr Hilfsmitteln in ausreichender Anzahl und Beistellung geeigneten und geschulten Fahrpersonals (Lenker).

Der **Lenker** hat die Pflicht zur betriebssicheren Verladung des Gutes. Dazu zählen vorschriftsmäßige Anbringung der Zurrmittel, Abfahrtskontrolle nach durchgeführter Beladung und Ladungssicherung, Kontrolle der Ladungssicherung während des Transportes und insbesondere das Fahrverhalten der Ladung anzupassen.

Alle an der Verladung von LKWs beteiligten Personen von Forstner wurden spezifisch auf beförderungssichere Verladung gem. VDI 2700 ff geschult und praktisch unterwiesen.

Zur beförderungs- und betriebssicheren Verladung sind neben den VerpackGA_E21010-052_Forstner_VP2 untenstehende **Mindestanforderungen** für die zur Verladung bereit gestellten Transportfahrzeuge einzuhalten.

→ **Mindestanforderungen Transportfahrzeuge - Aufbauten:**

Die für unsere Ladegüter eingesetzten Transportfahrzeuge müssen den geltenden Normen **DIN EN 12642 L** oder besser **DIN EN 12642 XL** (Ladungssicherung auf Transportfahrzeugen – Aufbauten an Nutzfahrzeugen - Mindestanforderungen) und Gesetzen entsprechen.

→ **Mindestanforderungen Transportfahrzeuge – Zurrpunkte:**

Zur ordnungsgemäßen Sicherung von Ladegütern müssen Transportfahrzeuge gem. DIN EN 12640 (Zurrpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung) mit ausreichend belastbaren Zurrpunkten in ausreichender Anzahl, ausgestattet sein. Die zulässige **Zugkraft pro Zurrpunkt** muss **mindestens 2.000 daN betragen**.

→ **Mindestanforderungen Transportfahrzeuge – Zurrmittel:**

Zur Sicherung unserer Ladegüter sind pro Transportfahrzeug mindestens **8 geeignete Zurrgurte** gem. DIN EN 12695-1 (Zurrgurte aus Chemiefasern), **STF 500 daN, LC 2500 daN** im direkten Strang, mitzuführen.

→ **Mindestanforderungen Transportfahrzeuge – Zurrr Hilfsmittel:**

Vom Frachtführer sind erforderlichenfalls ausreichend rutschhemmende Materialien (**ARM = Anti-rutschmatten**) mit einem **Mindestreibungskoeffizient von $\mu > 0,6$** beizustellen.

Zur Anbringung des **Stirnwandersatzes (Kopfschlingentechnik)** müssen ggf. je nach Produkt **2 – 4 Europaletten** mitgebracht werden.

Allgemein:

Komplettladungen von Forstner dürfen generell ohne Zustimmung von der Forstner Speichertechnik GmbH, weder ent-/beladen noch umgeladen werden.

Fahrzeuglenker – interne Sicherheitsvorschriften:

Im Betrieb (**Verlade-/Entladezonen**) von Forstner Speichertechnik GmbH, müssen alle **Fahrzeuglenker generell Sicherheitsschuhe** tragen.

Der Frachtführer ist verpflichtet, geeignetes und geschultes Fahrpersonal beizustellen, das in der Lage ist, die gängigen Ladungssicherungstechniken und Zurrmittel sachgerecht anzuwenden.

Forstner Speichertechnik GmbH, 6971 Hard
V1.12/ Dezember 2012

